

Europäische Patentorganisation ("EPO")

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR KLEINERE BESCHAFFUNGEN

1. **Geltungsbereich**
Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für kleinere Beschaffungen gelten, soweit sie nicht durch andere, in der Rangfolge vorgehende Bestimmungen des Vertrags abgeändert, ersetzt oder anderweitig außer Kraft gesetzt werden.
2. **Liefermengen**
Angabe der Liefermengen können nach Vertragsschluss (und bis spätestens 14 Tage vor Lieferung) von der EPO um bis zu 20 % aufgestockt oder gekürzt werden. Der Preis pro Einheit sowie vereinbarte feste Fristen und Termine bleiben davon unberührt.
3. **Preisänderungen**
Preiserhöhungen sind – vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen des Vertrags – unzulässig.
4. **Steuern und Abgaben**
Der Auftragnehmer gewährt der EPO jede erforderliche Unterstützung, um sicherzustellen, dass sie von den in Artikel 4 und 5 des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation vom 5. Oktober 1973 ("Immunitätenprotokoll") genannten Steuern, Abgaben und Zöllen befreit wird oder sie erstattet bekommt. Zu diesem Zweck folgt der Auftragnehmer den von der EPO erteilten Anweisungen und liefert rechtzeitig die von der EPO benötigten Informationen.
5. **Rechnungen**
 - 5.1 Rechnungen sind nach Lieferung der Gegenstände einzureichen, sofern der Auftragnehmer nicht zusätzlich bestimmte Nebenleistungen (z. B. Installation der Gegenstände) zu erbringen hat; in diesem Fall sind die Rechnungen erst nach Erbringung dieser Nebenleistungen einzureichen. Unterliegen die Gegenstände selbst, Teillieferungen oder Nebenleistungen einem Abnahmeverfahren, so sind die Rechnungen erst nach Abnahme der Gegenstände, Teillieferungen oder Nebenleistungen vorzulegen.
 - 5.2 In allen Rechnungen ist auf den Vertrag Bezug zu nehmen. Die Umsatzsteuer (USt.) ist separat auszuweisen.
 - 5.3 Der Auftragnehmer hat die von der EPO für zweckdienlich erachteten Änderungen an den Rechnungen vorzunehmen.
6. **Zahlung**
Die EPO leistet Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung in ordnungsgemäßer Form. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsauftrag der EPO ihrer Bank innerhalb dieser Frist zugeht.
7. **Transport und Lieferung von Gegenständen**
Alle Gegenstände sind verzollt (DDP) (Incoterms 2010) an die EPO zu liefern. Werden jedoch Gegenstände für die EPO eingeführt, so hat der Auftragnehmer keine Zölle oder Abgaben (einschließlich USt.) zu zahlen, wenn die EPO von der Zahlung solcher Zölle oder Abgaben befreit ist (s. Artikel 4 und 5 des Immunitätenprotokolls). Die Gegenstände sind an den von der EPO angegebenen Ort zu liefern.
8. **Mitarbeiter des Auftragnehmers**
 - 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die die Gefahren eines Sach- oder Personenschadens abdeckt, den seine Mitarbeiter oder andere in seinem Auftrag handelnde Personen bei oder anlässlich ihrer Tätigkeit für die EPO verursachen.
 - 8.2 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und alle in seinem Auftrag handelnden Personen haben sich während ihres Aufenthalts auf dem Gelände der EPO an die dort geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen und an alle übrigen Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu halten.
9. **Termine und Fristen, Verzug**
 - 9.1 Vereinbarte Termine oder Fristen für die Erbringung der Leistungen sind verbindlich und ihre Einhaltung ist für die EPO von besonderer Bedeutung.
 - 9.2 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt damit zu rechnen, dass Termine oder Fristen überschritten werden, so hat der Auftragnehmer dies der EPO unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und einen neuen festen Termin bzw. eine andere Frist vorzuschlagen. Vereinbarungen über eine Verlängerung der ursprünglichen Termine oder Fristen lassen einen Verzug des Auftragnehmers wegen Überschreitung der ursprünglichen Termine oder Fristen unberührt. Der Auftragnehmer ist jedoch zusätzlich verpflichtet, die nachträglich vereinbarten Termine oder Fristen einzuhalten. Wird die betroffene Leistung nicht bis zu dem nachträglich vereinbarten Termin bzw. innerhalb der nachträglich vereinbarten Frist erbracht, kann die EPO nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom dem Vertrag zurücktreten. Die EPO behält sich darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
 - 9.3 Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzug bleiben unberührt.
10. **Abnahme**
Ausgeführte Werke und Ergebnisse der erbrachten Leistungen unterliegen einer Abnahme durch die EPO. Die Leistungen sowie die sonstigen Vertragsgegenstände müssen zumindest den allgemeinen Anforderungen nach Artikel 11.1 entsprechen.
11. **Haftung für Sachmängel**
 - 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet zusätzlich zu etwaigen vorgesehenen Gewährleistungen, dass alle Leistungen mangelfrei sind. Ein Mangel liegt beispielsweise dann vor, wenn eine oder mehrere der vereinbarten Eigenschaften oder Merkmale fehlen, wenn die Eignung für die vertragsgemäße oder gewöhnliche Verwendung nicht vorliegt oder wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde.
 - 11.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, sofern im Gesetz oder in dem Vertrag keine längere Frist vorgesehen ist, und beginnt am Tag der Übergabe. Bei Teillieferungen beginnt die Verjährungsfrist am Tag der Übergabe der Abschlusslieferung. Bei Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist am Tag der Übergabe dieser Lieferungen. Bei Leistungen, die einer Abnahme unterliegen, tritt diese an die Stelle der Übergabe.
Beseitigt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung Mängel, so verlängert sich die Verjährungsfrist jeweils um diejenige Zeitspanne, die zwischen der Mitteilung des Mangels an den Auftragnehmer und der mangelfreien Übergabe bzw. der Abnahme der mangelfreien Leistungen verstrichen ist.
 - 11.3 Werden an den Leistungen Mängel festgestellt und diese nicht innerhalb einer von der EPO gesetzten angemessenen Frist durch Reparatur oder Ersatz
- behalten, so ist die EPO unbeschadet der ihr zustehenden gesetzlichen Ansprüche nach ihrem Ermessen berechtigt,
 - a) vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels oder die Neuherstellung bzw. Neulieferung zu verlangen (Nacherfüllung) oder
 - b) die mangelhaften Leistungen zu behalten und eine Herabsetzung des Vertragspreises in dem Verhältnis zu verlangen, in dem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert in mangelhaftem Zustand zu dem Wert in mangelfreiem Zustand gestanden hätte, oder
 - c) ohne nochmalige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und dem Auftragnehmer die mangelhaften Leistungen, soweit möglich, auf dessen Kosten zurückzugeben.
- Bietet der Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich einen Fertigstellungstermin an, der die Ausführung der Leistungen nur unerheblich verzögert, und ist diese Verzögerung für die EPO annehmbar, so kann die EPO zunächst nur die mangelfreie Ausführung verlangen.
Wird durch eine Leistungsstörung ein Schaden verursacht, so ist die EPO berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Entschädigung und/oder Schadensersatz geltend zu machen.
12. **Unterstützung für den Fall von IT-Beschaffungen**
Der Auftragnehmer bietet während der Mängelhaftungszeit zu den regulären Arbeitszeiten der EPO, d. h. von 8.00 bis 17.00 Uhr MEZ, kostenlos eine telefonische Unterstützung der Benutzer ("Hotline") und, sofern verfügbar, eine Unterstützung per E-Mail und/oder über ein Ferndiagnosesystem an, sofern dies im Vertrag vorgesehen ist.
13. **Haftung**
 - 13.1 Der Auftragnehmer ersetzt der EPO nach den gesetzlichen Vorschriften jegliche Schäden und Aufwendungen, die ihr als Folge einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers entstehen.
 - 13.2 Die EPO haftet nur dann für Schäden des Auftragnehmers, die auf einer Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder ihres sonstigen Personals, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wenn diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden. Sofern der Schadensersatzanspruch gegenüber der EPO auf einer einfachen Fahrlässigkeit der EPO (einschließlich der vorgenannten Personen) beruht, haftet die EPO nur
 - a) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
 - b) für typischerweise eintretende, vorhersehbare Schäden, wenn die verletzte Pflicht eine wesentliche Vertragspflicht darstellt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
14. **Kündigung wegen Vertragsverletzung**
 - 14.1 Die EPO kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.
 - 14.2 Im Falle einer geringfügigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer kann die EPO den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 14 Kalendertagen ab dem Tag, an dem er unterrichtet wird, für Abhilfe sorgt.
 - 14.3 Wird der Vertrag gekündigt, so kann die EPO nach eigenem Ermessen verlangen, dass bereits angelieferte Lieferungen von Gegenständen vollständig abgewickelt werden; dies gilt unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Abhilfemaßnahmen, die der EPO kraft des Vertrags oder des Rechts, dem der Vertrag unterliegt, zustehen.
15. **Rechte Dritter**
 - 15.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Einfuhr, dem Besitz, der Benutzung und der Weiterveräußerung der Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Muster, Marken), Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter entgegenstehen.
 - 15.2 Wird die EPO von einem Dritten wegen der Verletzung eines Rechts im Sinne von Artikel 15.1 in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer die EPO von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen und der EPO sämtliche Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die ihr in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen. Der Auftragnehmer wird die EPO ferner bei der Abwehr derartiger Inanspruchnahmen nach besten Kräften unterstützen. Unbeschadet etwaiger weiter gehender Rechte ist die EPO zudem berechtigt, von dem Dritten das Recht zur Einfuhr, zum Besitz, zur Benutzung und/oder zur Weiterveräußerung der Leistungen zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Auftragnehmers zu erwerben; der Auftragnehmer unterstützt die EPO auf deren Verlangen nach besten Kräften beim Erwerb der Rechte. Die Verpflichtung zur Freistellung und Erstattung von Aufwendungen und Schäden besteht nicht, wenn der Auftragnehmer die Inanspruchnahme der EPO durch den Dritten nicht zu vertreten hat. Er hat die Inanspruchnahme jedenfalls insoweit zu vertreten, als deren Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich liegt und/oder er im Außenverhältnis zu dem Dritten selbst haftet.
16. **Anzuwendendes Recht**
 - 16.1 Der Vertrag unterliegt dem am Lieferort geltenden Recht.
 - 16.2 Der Vertrag ist so auszulegen, dass die Rechte der EPO aus dem Immunitätenprotokoll in jedem Fall gewahrt bleiben.
17. **Sprache**
Alle Mitteilungen zwischen den Parteien sind in der Sprache des Vertrags abzufassen.
18. **Verschiedenes**
 - 18.1 Der Vertrag bildet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil des Vertrags. Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen oder Abmachungen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, insbesondere Änderungen, die Auswirkungen auf den Preis haben, sind schriftlich vorzunehmen. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so behält der restliche Vertrag seine Gültigkeit.
 - 18.2